

Blankenfelder Packwagen, Fuhrmann Nag, Grund 9, Palmstraße 84, K und Abends 6-8 Uhr Postbedienst. 11.
Blankenfelder Omnibus, G. Rasmus, täglich Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, Palmstraße 89 und Postbedienst. 11.
Hilfenhorster Packwagen, Annahmestelle: J. H. L. Schwarz, Königl. 148 u. Königl. 68.
St. Georg's Packwagen, W. v. d. Lahe, Nachmittags 3 Uhr, Königstraße 148.

Peterien's Gasthof, Rathhausmarkt 30. Inh.: Wilh. H. Busch. Frachtwagen nach Segeberg, Oldenburg u. Gülin. Fuhrmann Schoer, Blund Nachf., Dienstag, fährt denselben Tag zurück.

J. J. Ziehr, gr. Elbstraße 7, Annahme von Paketen und Befestigung nach Teufelsbrück, Altona, Lohndorfer und Blankenfelde.

J. H. Bauer, Palmstraße 89, täglich Fahr-Gelegenheit nach Wedel. G. L. D. v. d. Lahe, gr. Bergstr. 143, täglicher Transport von Kaufmannsgütern von und nach Hamburg.

H. H. Engelbrecht, Gasthof zum „weißen Kof“, Königstraße 8, Packwagen von und nach Elmshorn durch die Fahrkarte Krohn und Wischmann; Ankunft am Freitag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfahrt Nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Barmstedt: Fuhrmann Witt, Donnerstag Nachmittags Ankunft, Freitag retour. Nach und von Uetersen: der Vode Lüders, Dienstag und Sonnabends, Ankunft Morgens, Abgang am nächsten Tage; der Vode Stapfeldt wöchentlich drei Mal nach Pinneberg. — Nach Kellinghusen und Travemünde: Fuhrmann Wischmann alle 14 Tage, Ankunft Donnerstag, Abfahrt Freitag.

Die gesetzlichen Dienstmittel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmädchen, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Abgangstermine vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umkehrtagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfest zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1880 also der 9. Mai und der 14. Novbr.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer der Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

Auszug aus der Gefinde-Ordnung. Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluss dieser Zeit ein Zeugnis über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzufügen will. (Gefinde-Ordnung v. 25. Febr. 1840, §§ 42, 43 und 45.)

Mietpreise für Wassermesser, pränumerando:
früheres Maß: 1/4" 1/2" 3/4" 1" 1 1/4" 1 1/2" 2"
jetziges Maß: 6mm. 10mm. 13mm. 19mm. 25mm. 32mm. 38mm. 51mm.
halbj. Mietz: 3 M. 3 M. 60 4 M. 50 5 M. 40 7 M. 50 9 M. 12 M. 10 M. 450

Mietpreis f. Gasmesser aller Größen: halbjährl. 1 M. 20. 2. pränumerando.

Beerdigungs-Gebühren bei der evangel. luther. Gemeinde.	Nr.	Bis 12 Uhr an: a. in Pri- vate- grab- stätten b. in all- gemei- nen c. in Pri- vate- grab- stätten d. in all- gemei- nen e. in Pri- vate- grab- stätten f. in all- gemei- nen						Arme			
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Erdbgeld an die Kirche	40	20	10	80	5	30	4	10	1 80	60	
An den Grunderträger	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—	
An die Glockenläuter	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
An die Leichenbitter	18	—	4	20	4	20	2	40	1 50	—	
Summa	75	—	15	—	9	50	6	50	3 30	60	
Gebühr a. d. Heiligengeistkirche	35	40	4	20	—	—	—	—	—	—	
Summa	110	40	19	20	—	—	—	9	80	3 30	60

Nur 1 bis 3 für Erwachsene, 4 bis 5 für Kinder. Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Beerdigung Erwachsener. Für Leichen, welche von hier nach den hiesigen Friedhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet. — Für die Beerdigung todgeborener Kinder wird die für die Kinder-Beerdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. — Wenn durch Akt des Arztes dargethan ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten als 1 M. 13. 2. an die Kirche und 1 M. 13. 2. an den Leichenbitter. — Wenn auf Wunsch Bekommender der Cantor in dem Sterbehause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 6 M. 75. 2. zu entrichten. Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Friedhofe erhält 1 M. 20. 2. die Kirche. — Bei Beerdigungen, welche nach 12 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden gefahren werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Kutscher auch bei solchen Beerdigungen gestattet ist.

(Reglement und Bekanntmachung des Altonaer Kirchenvistoriums vom 22. Juni 1857.)

Tage für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Instruction für die in den Städten Altona, Ottenen sowie Neumühlen concessionirten Schornsteinfeger, d. d. Schloß Gottorf, den 27. März 1865; vgl. Alton. Nachr. Nr. 78 und 79.)

§ 19. Für die Reinigung der Schornsteine werden den Schornsteinfeger folgende Vergütungen bewilligt: Für das Reinigen eines jeden russischen Schornsteins oder Juges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stodwerk geht 25 $\frac{1}{2}$.
geht der Zug durch zwei Stodwerke 30 „
geht der Zug durch drei oder mehr Stodwerke 40 „
Für das Reinigen eines dreistöckigen Schornsteins, welcher nur durch ein Stodwerk sich erstreckt 30 $\frac{1}{2}$.
im Falle derselbe sich durch zwei Stodwerke erstreckt 50 „
und im Falle derselbe sich durch drei Stodwerke erstreckt 60 „
Keller und Dachkühle werden nur in dem Falle als Stodwerke gerechnet, wenn sich dasteht mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Oefen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins oder Juges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20. 2. an den Schornsteinfeger zu entrichten.

Die Schornsteinfeger oder ihre Leute sind nicht berechtigt, außer den vorgedachten Vergütungen weiter etwas, unter welchen Namen es auch sei, für die angegebenen Arbeiten zu fordern.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietern ein Anderes festgesetzt ist.

Tage für die Kofferträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona.

Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungsbrücken und an der Landungstreppe.

A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfschiffen ankommen oder abgehen und vom Landungsplatz an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

1) für einen Koffer mit einem oder mehreren Koffern beladen 1 20
2) für einen Koffer ohne Beladung 90
3) für einen nicht tragbaren Koffer zu befördernden Koffer 20
4) für einen tragbaren Koffer 15
5) für einen Mantel- oder Nachtsack 10
6) für Gutsackel, Mantel und sonstiges kleines Gepäc eines Reisenden 10

Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatz weiter befördert werden, sollen diese Anschläge weg und ist nur die sub B. gedachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:

in Altona:
nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen 30
bis zum Bahnhof, zur Palmstraße und Breitenstraße, sämtlich einschließend 50
über diese Linie hinaus bis zur großen Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließend 60
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus 80
nach Hamburg 90
Vorstadt St. Georg 1 20
Vorstadt St. Pauli 80
nach dem Grasbrook 1 20
nach Ottenen 80
nach Elmshorn 1 20
nach Eppendorf und Umgegend 2 25

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportieren, 15 $\frac{1}{2}$ mehr.

Für einen Nachtsack und sonstiges kleines Gepäc, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 15 $\frac{1}{2}$ weniger, als für einen tragbaren Koffer.

Für Nachtsack und sonstiges kleines Gepäc, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 15 $\frac{1}{2}$ mehr.

Gassenrecht. In Veranlassung verschiedener Collisionen wird das bereits in mehreren inländischen Städten bestehende, sogenannte Gassenrecht hierdurch eingeführt und demgemäß besetzt, daß vom 16. d. Monats an, Jedem, ohne Ausnahme, welcher auf dem Vorrechte die Gasse zu links Seite hat, dem ihm Entgegenkommenden, welcher also die Gasse zu rechts Seite hat, ausweiche. — Zugleich werden die früheren Bekanntmachungen über unzulässige Benutzung des Vorrechts durch Ausstellen von Verkaufsgegenständen, durch Schieben von Karren, Tragen von Bäden, Körben, Eimern u. s. w. mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die Polizeidiener angewiesen sind, jede desfallsige Contravention zur Anzeige beaufs geeigneter Verstrafung zu bringen.

(Bekanntm. des Königl. Polizeiamts, d. 15. Novbr. 1852.)

Umzugs-Termine für Miethwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden.

(Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 2. Mai 1846.)

Name

Güterführer-Gesellgen

„Treue und

Nachst Gott! du

in R

Bürger-K

Die neu

Ein

August-Kanten-

Ein

Wollengarn-

Unterfüt

Die

St. Joseph

Der tren

Die treue

Produkt

Gegenseitig

Die deut

Allgemeiner Kra

Arbeiter-Kante

Die christliche

Die verei

Die b

Die Gärtner-Brü

Die friehlieb

Die verei

Die e

Die vereinigte

Vergnü

Gott

Die christlich

Liebe un